

**Richtlinien über die Aussonderung  
von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und  
Durchführung des Schriftentausches durch die Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 23.01.1990 III A 6 - 7044.5**

**Düsseldorf 1990**

Elektronische Veröffentlichung.

Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016:

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27242>

## Vorbemerkung

Der Erlass wurde veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen N.F. Jg. 40 (1990), S. 142-145.

Er ersetzte:

- Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.11.1978 - II A 1 - 7044.5. Düsseldorf 1978; mit Ausnahme des letzten Satzes veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt N.F. Jg. 29 (1979), S. 80-83; vollständige elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27213> und
- Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Speichermagazin Bochum. Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.1983 - IV A 6 - 7044.5. Düsseldorf 1983; veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt N.F. Jg. 34 (1984), S. 328-330; elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27222>.

Er wurde ersetzt durch: Richtlinien über die Aussonderung und Archivierung von Bibliotheksgut, Behandlung von Geschenken und Durchführung des Schriftentausches in den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin. Erlass des Ministers für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.08.2002 - 514-5.02.10.07. Düsseldorf 2002; veröffentlicht in: Ralph Lansky / Carl Erich Kesper: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. 4., grundlegend überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main 2007 (Loseblattausgabe), Nr. 870; elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27266>.

Dietmar Haubfleisch, 01.12.2016

**Richtlinien über die Aussonderung von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftentausches durch die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.1.1990 III A 6 - 7044.5**

(Nicht veröffentlicht)

**Bezug: Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Erlaß vom 17.11.1978 - II A 1 - 7044.5) und Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Speichermagazin Bochum (Erlaß vom 18.11.1983 - IV A 6 - 7044.5)**

Mit Zustimmung des Finanzministers und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wird hiermit gem. Nr. 7 der Vorl. VV zu §73 LHO die Aussonderung von entbehrlichem oder unbrauchbar gewordenem Bibliotheksgut sowie die Behandlung von Geschenken und die Durchführung des Schriftentausches für die Bibliotheken der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen neu geregelt. Meine im Bezug genannten Erlasse vom 17.11.1978 und 18.11.1983 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

*1. Allgemeines zur Aussonderung*

- 1.1 Bibliotheksgut - Druckschriften und sonstige Informationsmaterialien (z.B. Dias, Filme, Schallplatten etc.) - ist von den Bibliotheken auszusondern, wenn es für die Hochschule entbehrlich oder unbrauchbar geworden ist.

Entbehrlich sind insbesondere Werke, die

- nach den Erfahrungen der Vergangenheit oder wegen Änderung des Fächerspektrums der Hochschule künftig kaum benutzt werden und nicht von besonderem Quellenwert oder historischer Bedeutung sind,
- nicht auf Dauer in den Bestand aufgenommen werden,
- dem Sammelauftrag oder der Versorgungsfunktion der Bibliothek nicht oder nicht mehr entsprechen,
- dem historisch gewachsenen Charakter des Bestandes nicht oder nicht mehr entsprechen,
- mehrfach vorhanden sind (Dubletten) und nicht häufig benutzt werden.

Unbrauchbar ist Bibliotheksgut, wenn es nicht mehr benutzbar oder eine Benutzung nicht mehr zumutbar ist und es nicht mit vertretbarem Aufwand wieder hergerichtet werden kann.

- 1.2 Aussonderungen von Bibliotheksgut, das im Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen beim Hochschulbibliothekszentrum nachgewiesen ist, müssen dem Zentralkatalog gemeldet werden, sofern die Löschung im Zentralkatalog nicht vor Ort veranlaßt werden kann. Entsprechendes gilt für andere regionale und überregionale Literaturnachweise.

1.3 Formen der Aussonderung sind

- die Abgabe an das Speichermagazin in Bochum und an andere Bibliotheken (Nr. 2),
- die Veräußerung (Nr. 3),
- die Vernichtung (Nr. 4.4).

- 1.4 Die Feststellungen gemäß Nr. 4.1 und 4.2 sowie die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Aussonderung von Bibliotheksgut vorliegen, trifft der Leiter der Hochschulbibliothek oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter; er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## 2. *Abgabe an das Speichermagazin in Bochum und an andere Bibliotheken*

- 2.1 In das als Außenstelle des Hochschulbibliotheksentrums geführte Speichermagazin in Bochum sind gebundene Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen und Zeitungen sowie mehrbändige Monographien und Nachschlagewerke (mindestens 5 Bände) abzugeben, soweit sie in den Hochschulen entbehrlich sind. Das Speichermagazin kann für Dubletten einer Bibliothek oder für unbrauchbar gewordene Bestände nicht in Anspruch genommen werden. Literatur wird im Speichermagazin nur einmal in den Bestand aufgenommen. Die Auswahl der einzubringenden Bestände obliegt den abgebenden Hochschulbibliotheken. Literaturbestände aus Institutsbibliotheken sind vor Abgabe an das Speichermagazin zunächst der zentralen Hochschulbibliothek anzubieten.
- 2.2 Die abgebenden Bibliotheken legen dem Speichermagazin mit den Beständen die dazugehörigen Katalogaufnahmen (RAK) vor. Der Transport der Bestände ist Sache der abgebenden Hochschule.
- 2.3 Das Speichermagazin sorgt für die ordnungsgemäße Unterbringung der Bestände, weist sie in den regionalen und überregionalen Katalogen nach, ermöglicht Präsenzbenutzung und stellt die Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung.
- 2.4 Literaturbestände aus den Sammelbereichen der Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft in Bonn und für Medizin in Köln sind nicht an das Speichermagazin abzugeben, sondern diesen Zentralen Fachbibliotheken anzubieten; das gilt auch für Monographien. Sollten diese Zentralen Fachbibliotheken kein Interesse an einer Übernahme der Bestände haben, so sind sie zu veräußern.
- 2.5 Bei der Abgabe von Bibliotheksgut an eine andere Hochschulbibliothek des Landes Nordrhein-Westfalen unterbleibt eine Werterstattung bis zu einem Wert von 50.000 DM im Einzelfall, bei Abgabe von Bibliotheksgut an eine Bibliothek außerhalb des Hochschulbereichs des Landes kann auf eine Werterstattung verzichtet werden, wenn der volle Wert des Bibliotheksguts im Einzelfall und je Jahr den Betrag von 5.000 DM nicht übersteigt. Die Wertermittlung ist mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Bei Abgabe von Bibliotheksgut an das Speichermagazin liegt keine Änderung des Bewilligungszwecks gemäß § 61 LHO vor, so daß die Voraussetzungen für eine Werterstattung nicht gegeben sind.

## 3. *Veräußerung*

- 3.1 Entbehrliches Bibliotheksgut, das nach Nr. 2 weder an das Speichermagazin abzugeben noch den Zentralen Fachbibliotheken anzubieten ist, ist von den Hochschulbibliotheken zu veräußern. Geschlossene Zeitschriftenreihen von mindestens sechs Jahrgängen sind zunächst den Hochschulbibliotheken des Landes mit entsprechendem regionalen oder überregionalen Zeitschriftenschwerpunkt anzubieten.

Institutsbibliotheken dürfen Bibliotheksgut nur im Einvernehmen mit der jeweiligen zentralen Hochschulbibliothek veräußern.

- 3.2 Nur mit meiner Zustimmung dürfen veräußert werden:

- Einzelwerke im Wert von über 5.000 DM,
- Handschriften und Nachlässe,
- Druckschriften, die vor 1800 erschienen sind,

- anderes Bibliotheksgut von besonderer Bedeutung.
- 3.3 Eine Veräußerung ist nur zum vollen Wert zulässig (§ 63 LHO). Der volle Wert bestimmt sich nach dem auf dem Antiquariatsmarkt zu erzielenden Erlös. Der Erlös fließt gemäß Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 94 bzw. 95 der jeweiligen Hochschule zu.
- 3.4 Bibliotheksgut, das unbrauchbar geworden ist (Nr. 1.1) oder für das nachweisbar auf dem Antiquariatsmarkt ein Erlös nicht zu erzielen ist, ist unentgeltlich abzugeben oder zu makulieren.
4. *Verzicht auf Inventarisierung, Behandlung von Geschenken, Technische Abwicklung der Aussonderung*
- 4.1 Bei Bibliotheksgut, das nicht auf Dauer in den Bestand aufgenommen wird, kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden; in diesem Fall wäre das Bibliotheksgut nur mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand für die Bibliotheksstatistik zu erfassen. Zu diesem Bibliotheksgut zählen insbesondere
- Druckschriften mit nur vorübergehender Bedeutung (z.B. Zeitungen für Zwecke der aktuellen Information, Telefon- und Kursbücher, amtliche Handausgaben, Bezugsquellenverzeichnisse, Wörterbücher zum Handgebrauch, Vorlesungsverzeichnisse, Mehrfachexemplare von Lehrbüchern und Studienmaterialien). Bei Wörterbüchern zum Handgebrauch und bei Mehrfachexemplaren von Lehrbüchern und Studienmaterialien mit einem Stückpreis von 60,- DM und mehr sollte allerdings nur dann auf eine Inventarisierung verzichtet werden, wenn damit auch eine meßbare Vereinfachung verbunden ist;
  - nichtkäuflich erworbenes Bibliotheksgut (Geschenke, Dissertationen), sofern es nach sorgfältiger Prüfung (vgl. Nr. 4.2) nicht dauernd in den Bestand aufgenommen werden soll.
- 4.2 Gelangt Bibliotheksgut unentgeltlich in die Bibliothek (Geschenke, Dissertationen), so ist gemäß § 63 Abs. 1 LHO in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob es aufgrund des historisch gewachsenen Charakters der Bibliothek, ihres Sammelauftrags oder ihrer Versorgungsfunktion dauernd oder zeitweise in den Bestand aufzunehmen ist. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen sowie der Verwaltungsaufwand und die Unterbringungsmöglichkeiten und -kosten zu berücksichtigen.
- Unterbleibt eine Aufnahme in den Bestand, so ist - ggf. nach einer zeitlich befristeten Zwischenlagerung - entweder eine Veräußerung nach Nr. 3, die Rückgabe an den Schenker oder in Ausnahmefällen eine Abgabe nach Nr. 2 vorzusehen.
- 4.3 Die Aussonderung von Bibliotheksgut, das in der Vergangenheit inventarisiert, nach der vorstehenden Regelung jedoch nicht hätte inventarisiert werden müssen, kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. In diesen Fällen kann abweichend von Nr. 6.3 der Vorl. VV zu § 73 LHO auf eine besondere individuelle Kenntlichmachung im Inventarverzeichnis verzichtet werden und statt dessen ist in einem Aktenvermerk knapp Umfang, Art und Zeitpunkt der Aussonderungsmaßnahme schriftlich festzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine Übergangs- und Ausnahmeregelung, die zum **31. Dezember 1997** wieder entfällt.
- 4.4 Die Aussonderung von Bibliotheksgut ist gemäß Nr. 6.3 der Vorl. VV zu § 73 LHO in der Regel im Zugangsverzeichnis oder auf andere einfache, mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand verbundene Weise kenntlich zu machen.

Im abzugebenden Bibliotheksgut ist zumindest auf dem Titelblatt der bisherige Eigentumsvermerk zu streichen. Darauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, daß das Bibliotheksgut, ohne in den Verkehr zu gelangen, makuliert wird.

## 5. Tausch

- 5.1 Schriftentausch ist als Erwerb und zugleich als Veräußerung anzusehen und - soweit die in § 63 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen - haushaltsrechtlich zulässig.
- 5.2 Tauschbeziehungen sollen grundsätzlich nur dann unterhalten werden, wenn sie für den Bestandsaufbau von besonderem Nutzen sind und inhaltlich dem Sammelauftrag der Bibliothek entsprechen. Gelangt im Tauschverkehr entbehrliches Bibliotheksgut in die Bibliothek, so ist es entweder zurückzuweisen oder nach Nr. 3 zu veräußern; es darf nicht, nur um das Prinzip der Gleichwertigkeit von Gabe und Gegengabe zu wahren, dauernd oder vorübergehend in den Bestand aufgenommen werden.
- 5.3 Bei Tauschbeziehungen ist auf die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung zu achten. Ist der Tausch länger als drei Jahre zum Nachteil der Hochschulbibliothek nicht mehr ausgewogen, so ist der Tausch einzustellen; soll aus wichtigen Gründen der Tausch dennoch fortgesetzt werden, so ist dies aktenkundig zu machen; zur Fortsetzung des Tausches aus wichtigen Gründen wird hiermit meine Zustimmung erteilt (Nr. 2.3 VV zu § 63 LHO).
- 5.4 Für den Dissertationentausch gelten die Nr. 5.1 bis 5.3 nicht. Bei der Aufnahme von Dissertationen anderer Hochschulen in den Bestand sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Medizinische Dissertationen anderer Hochschulen sollen in der Regel nur bei der Zentralbibliothek der Medizin aufbewahrt werden; naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Dissertationen anderer Hochschulen sollen auf Dauer in der Regel nur bei der Universitätsbibliothek Dortmund und, soweit einschlägig, bei der Zentralbibliothek der Landwirtschaft aufbewahrt werden.

Dissertationen der eigenen Hochschule sind für Tauschzwecke in angemessener kleiner Stückzahl vier Jahre lang aufzubewahren.

- 5.5 Schriften der eigenen Hochschule, die im Interesse von Forschung und Lehre oder zur Unterrichtung der Öffentlichkeit hergestellt sind, dürfen von der Hochschulbibliothek an andere Bibliotheken und wissenschaftliche Institutionen ohne Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips weitergegeben werden (§ 63 Abs. 3 Satz 2 LHO).